

**Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und
Kampfhunden
des Marktes Winzer
(Hundehaltungsverordnung)
vom 05.06.2014**

Der Markt Winzer erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde im Sinne des § 3 Abs. 1 in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, im gesamten Marktgebiet Winzer stets an einer Leine zu führen. Große Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, in folgenden Gebieten stets an einer Leine zu führen:
 - a) In den im Zusammenhang bebauten Bereichen der Ortschaften Winzer, Au, Bergham, Rickering, Loh, Flintsbach, Mitterndorf, Gries, Sattling, Neßlbach, Iggstetten und Gossersdorf mit jeweils einem Umgriff von 50 Meter nach der letzten Bebauung und
 - b) die im Bereich der Hochwasserdämme an der Donau und Ohe incl. der dazugehörigen Dammwege gem. dem Kartenmaterial nach Anlage 1 umgrenzten Bereiche. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Außerhalb der über den Abs. 1 definierten Bereiche sind große Hunde im gesamten Gemeindegebiet in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und 2 sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und Bundeswehr im Einsatz.
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sowie,
- g) Hunde im Bereich der Hundeübungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2310 Gemarkung Neßbach

§ 2

Mitführungsverbot

Kampfhunde und große Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen (§ 3 Abs. 3) nicht mitgeführt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, soweit sie keine Kampfhunde sind. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt
- 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 einen großen Hund nicht an der Leine führt
- 3. entgegen § 1 Abs. 3 einen leinenpflichtigen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt, oder einen leinenpflichtigen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt oder ausführt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,

4. entgegen § 2 einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Winzer
Winzer, den 05.06.2014

Jürgen Roith
1. Bürgermeister